



## Vorlage - zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

### **über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-34-1 für die Grundstücke Meierottostraße 8-9 Ecke Bundesallee 13 Ecke Pariser Straße und Pariser Straße Ecke Bundesallee 14 Ecke Hohenzollerndamm im Bezirk Wilmersdorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

#### **V e r o r d n u n g**

#### **über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-34-1 für die Grundstücke Meierottostraße 8-9 Ecke Bundesallee 13 Ecke Pariser Straße und Pariser Straße Ecke Bundesallee 14 Ecke Hohenzollerndamm im Bezirk Wilmersdorf**

Vom 20. Oktober 1978

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617 / GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281 / GVBl. S. 2780), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884), wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan IX-34-1 vom 1. April 1965 mit Deckblättern vom 4. Januar 1978 und vom 16. Oktober 1978 für die Grundstücke Meierottostraße 8-9 Ecke Bundesallee 13 Ecke Pariser Straße und Pariser Straße Ecke Bundesallee 14 Ecke Hohenzollerndamm im Bezirk Wilmersdorf, der den durch Verordnung vom 28. August 1961 (GVBl. S. 1227) festgesetzten Bebauungsplan IX-34 für das Gelände im Kreuzungsbereich der Bundesallee, Meierottostraße, Spichernstraße, Pariser Straße, Regensburger Straße, Nachodstraße und Hohenzollerndamm im Bezirk Wilmersdorf teilweise ändert, wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG),
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 2 BBauG) und
3. die einjährige Ausschlussfrist, innerhalb der Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich geltend gemacht werden müssen (§ 155 a Satz 1 und 2 BBauG),

wird hingewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

**A. Begründung:**

**I. Veranlassung des Planes**

Der Bebauungsplan wurde im Jahre 1965 zur Änderung des durch Verordnung vom 28. August 1961 (GVBl. S. 1227) festgesetzten Bebauungsplanes IX-34 aufgestellt, um die nach § 7 Nr. 9 der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 21. November 1958 (GVBl. S. 1087, 1104) dem gemischten Gebiet zugeordneten Grundstücke Bundesallee 13 und 14 einer ihrer Lage im Innenstadtbereich gerechtwerdenden intensiven Nutzung zuzuführen. Der Bebauungsplan IX-34 gestattete für diese Grundstücke durch die getroffene, überwiegend zweigeschossige Baukörperausweisung lediglich eine noch unter der bis dahin zulässigen Nutzung liegende Bebaubarkeit und ließ für das Grundstück Meierottostraße 8-9 wegen einer nach den damaligen städtebaulichen Vorstellungen im Bereich dieses Grundstücks vorgesehenen Aufweitung der Straßenverkehrsfläche nur eine in die Grundstückstiefe zurückgesetzte Bebauung im Rahmen einer zulässigen Nutzung der Baustufe V/3 zu.

Der Bebauungsplan IX-34-1 sah in seiner ursprünglichen Fassung für die Grundstücke Bundesallee 13 und 14, die durch ein brückenartiges Verbindungsbauwerk über die Pariser Straße zusammenhängend bebaut sind, eine dem Kerngebiet zugeordnete dreigeschossige, gegenüber der bisherigen Festsetzung ausgeweitete Baukörperausweisung vor. Das Grundstück Meierottostraße 8-9 sollte für den Nachweis des durch die Nutzungsmaßanhebung gestiegenen Stellplatzbedarfs herangezogen werden. Die Weiterführung des Verfahrens zu seiner Festsetzung war – wie unter III. Verfahren ausgeführt –, aufgelöst durch anlässlich seiner Auslegung vorgebrachte Bedenken und Anregungen, jedoch vom Bestehen konkreter Bauabsichten für die Grundstücke abhängig gemacht worden.

Mit dem Erwerb der Grundstücke Bundesallee 13 und 14 und Meierottostraße 8-9 durch die Betriebskrankenkasse des Landes und der Stadt Berlin (BKK) im Jahre 1975 wurden zur Deckung bestehenden Raumbedarfs Bauabsichten für eine Erweiterung der baulichen Anlagen bekannt, für die weder die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes IX-34 noch die bis dahin in Aussicht genommenen Festsetzungen des Bebauungsplanes IX-34-1 die Rechtsgrundlage bilden konnten.

Nach nochmaligen planerischen Überlegungen wurde zur Erzielung einer städtebaulich erwünschten Bebauung des Grundstücks Meierottostraße 8-9 zu dem Bebauungsplan ein auch die Bauabsichten der BKK berücksichtigendes Deckblatt aufgestellt. Es gestattet eine der Lage der Grundstücke in Nachbarschaft zu der Gerhart-Hauptmann-Anlage und zum Joachimstal'schen Gymnasium an diesem im Stadtbild hervortretenden Schnittpunkt mehrerer Straßenzüge mit der Bundesallee gerechtwerdende und befriedigende Bebauung der Grundstücke.

Der Bebauungsplan regelt Art und Maß der baulichen Nutzung.

Nach dem Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) liegt das Gelände im gemischten Gebiet der Baustufe V/3.

Der Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), zuletzt geändert durch den 7. Änderungsplan vom 28. Januar 1976 (ABl. 1978 S. 1344), stellt die Grundstücke überwiegend als Kerngebiet mit der zulässigen Nutzung von Geschoßflächenzahl 2,0 und die rückwärtige Teilfläche des Grundstücks Meierottostraße 8-9 als allgemeines Wohngebiet mit der zulässigen Geschoßflächenzahl 1,0 sowie den Straßenzug Meierottostraße – Bundesallee als Schnellverkehrsstraße und den Hohenzollerndamm als „sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße“ dar.

**II. Inhalt des Planes**

Der Bebauungsplan setzt in Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan im einzelnen unter anderem fest

1. die in seinem Geltungsbereich gelegenen Grundstücke als Kerngebiet, und zwar
  - 1.1 die überbaubaren Grundstücksflächen (Baukörperausweisung) des Grundstückes Bundesallee 13 Ecke Pariser Straße unter Angabe der Zahl der zulässigen Vollgeschosse für ein- und dreigeschossige bauliche Anlagen;
  - 1.2 die überbaubaren Grundstücksflächen (Baukörperausweisung) des Grundstückes Pariser Straße Ecke Bundesallee 14 Ecke Hohenzollerndamm unter Angabe der Zahl der zulässigen Vollgeschosse für ein- bis sechsgeschossige bauliche Anlagen;
  - 1.3 für das Grundstück Meierottostraße 8-9 bei flächenmäßiger Ausweisung und geschlossener Bauweise die überbaubaren Grundstücksflächen für sechs zulässige Vollgeschosse im Rahmen einer baulichen Nutzung von Grundflächenzahl 0,6 und Geschoßflächenzahl 2,0;
2. Teilabschnitte der Straßenverkehrsfläche der Meierottostraße, der Bundesallee, der Pariser Straße und des Hohenzollerndammes;
3. durch Nebenzeichnung ein dem Kerngebiet zugeordnetes brückenartiges Verbindungsbauwerk zwischen den baulichen Anlagen beiderseits der Pariser Straße im zulässigen zweiten und dritten Vollgeschöß.

Durch Planergänzungsbestimmungen wurde unter anderem geregelt, daß

- a) sich die für das Grundstück Meierottostraße 8-9 zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen und zugehöriger Nebeneinrichtungen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, bis zu einer Geschoßfläche erhöht, die der Geschoßflächenzahl 2,4 entspricht;
- b) die Bebauungstiefe für das Grundstück Meierottostraße Nr. 8-9 15,0 m – gerechnet von der Baugrenze an – beträgt und daß eine Überschreitung bis zu einer Tiefe von 20,0 m zugelassen werden kann, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen;
- c) die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten sind, daß die Bindungen für Bepflanzungen nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen gelten und daß Werbeanlagen unzulässig sind;
- d) die Überbauung der Pariser Straße in ihrer Höhenlage (Unterkante der baulichen Anlage) einen Abstand von mindestens 3,50 m von der Höhe der Straßenoberkante einhalten muß.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt worden. Die im Zuge der Konkretisierung der Planung vorgenommene Einbeziehung des im Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet dargestellten rückwärtigen Teiles des Grundstücks Meierottostraße 8-9 in das Kerngebiet mit der zulässigen Geschoßflächenzahl 2,0 berührt die Grundzüge der Planung nicht. Die geringfügige Veränderung der Begrenzung des sich über weite Teile des Bezirks Wilmersdorf erstreckenden allgemeinen Wohngebietes zugunsten des Kerngebietstreifens

entlang der Bundesallee ergibt sich aus der abweichend vom jeweiligen Grundstücksabschnitt in einem parallelen Abstand zur Bundesallee vorgenommenen Abgrenzung der Baugebiete. Der Charakter beider Baugebiete wird durch die den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung tragende Ausdehnung des Kerngebietes auf die Restfläche des Grundstücks und die damit verbundene Nutzungsmaßanhebung nicht angetastet, da solche Grundstücksteilflächen von Anfang an die Tendenz in sich tragen, zum Zeitpunkt des Überganges der Bauleitplanung in die konkretere Planungsstufe von der vorherrschenden Nutzung aufgesogen zu werden.

Die nach der im Bebauungsplan für die Grundstücke Bundesallee 13 bis 14 getroffenen Baukörperfestsetzung zulässige bauliche Nutzung liegt bei Geschoßflächenzahl 2,0 und somit im Rahmen der Darstellung des Nutzungsmaßes im Flächennutzungsplan und der nach der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 für Kerngebiete zulässigen Höchstwerte des Maßes der Nutzung.

Die notwendigen Stellplätze für die vorhandene Bebauung und für das Bauvorhaben werden ebenerdig und in einer geplanten Tiefgarage nachgewiesen. Unter Anwendung von § 21 a Abs. 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 erhöht sich durch die unterirdische Unterbringung der für die Bebauung des Grundstücks Meierottostraße 8-9 notwendigen Stellplätze – mit Ausnahme von Stellplätzen für Besucher – die für das Grundstück zulässige Geschoßfläche bis zu einer Geschoßfläche, die der Geschoßflächenzahl 2,4 entspricht.

Die der Planung entsprechenden Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen wurden unter Aufhebung der bisherigen Straßenbegrenzungslinien, zwingenden Baulinien und Baugrenzen aus dem Jahre 1961 festgesetzt.

### III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist – wie bereits unter I. Veranlassung des Planes ausgeführt – zur Änderung des Bebauungsplanes IX-34 aufgestellt worden.

Eine Beteiligung der Bürger nach § 2 a Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 war nach Artikel 3 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221, 3617 / GVBl. S. 1830, 1977 S. 116) nicht erforderlich.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf hat dem Bebauungsplan in der ursprünglichen Fassung am 8. Juli 1965 zugestimmt. Der Bebauungsplan hat danach gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 in der Zeit vom 13. September bis 13. Oktober 1965 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden von der Auslegung unterrichtet. Änderungswünsche wurden nicht vorgebracht.

Die von dem damaligen Grundstückseigentümer vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan, in denen im wesentlichen die nach seiner Auffassung zu niedrige – noch unter dem vor der Festsetzung des Bebauungsplanes IX-34 nach der damaligen Rechtslage zulässigen Nutzungsmaß liegende – Ausnutzbarkeit der Grundstücke bemängelt und angeregt wurde, die Ausweisungen des Bebauungsplanes zur Erzielung eines höheren Nutzungsmaßes zu ändern, wurden nach nochmaliger Prüfung der städtebaulichen Situation positiv beurteilt und bis zum Vorliegen eines zu erarbeitenden Konzeptes, das in einem Deckblatt zum Bebauungsplan Berücksichtigung finden sollte, zurückgestellt.

Nach dem Erwerb der Grundstücke durch die Betriebskrankenkasse des Landes und der Stadt Berlin und Bekanntwerden der Bauabsichten für eine Erweiterung der baulichen Anlagen konnte ein entsprechendes Deckblatt zum Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan mit Deckblatt vom 4. Januar 1978 hat am 9. März 1978 die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf erhalten und in der Zeit vom 28. März bis 28. April 1978 öffentlich ausgelegt. Die

Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden von der Auslegung des Bebauungsplanes mit Deckblatt unterrichtet. Änderungswünsche wurde nicht vorgebracht.

Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan mit Deckblatt wurden vorgebracht

1. von der Firma Heibus – Bauunternehmung GmbH –, Eigentümerin des Grundstücks Meierottostraße 7,
2. von der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft – Zweigniederlassung Berlin –, Eigentümerin des Grundstücks Pariser Straße 4 und
3. von Herrn Bernhard Diederichs und 38 Mitunterzeichnern, Mieter des Hauses Pariser Straße 4.

Die Bedenken und Anregungen zu 1., die sich gegen eine nach den Ausweisungen des Bebauungsplanes mögliche sechsgeschossige Bebauung des Grundstücks Meierottostraße 8-9 bis zur seitlichen Grundstücksgrenze mit der Begründung richteten, die an der Giebelwand befindliche Firmen-Leuchtreklame würde wirkungslos und den an dieser Gebäudeseite gelegenen Räumen würde viel Tageslicht genommen werden, wurden nach Erörterung auf Grund der Zusage nicht aufrechterhalten, daß mit Rücksicht auf die vorhandene Bebauung auf dem Grundstück der Einsprechenden der nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften mögliche Grenzabstand für die Bebauung des Grundstücks Meierottostraße 8-9 gefordert wird.

Die Bedenken und Anregungen zu 2. und zu 3. richten sich gegen die nach den Ausweisungen des Bebauungsplanes im Rahmen einer baulichen Nutzung von Geschoßflächenzahl 2,0 mögliche sechsgeschossige Bebauung des Grundstücks Meierottostraße 8-9. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, daß sich für die Mieter der Seitenflügel durch die nach Auffassung der Einsprechenden mit einer Bebauung dieses Grundstücks entstehende Schließung des Hofes eine Hinterhaussituation mit dunklem unwürdigen Charakter verfestige, die die Wohn- und Lebensqualität mindere und die Belichtungs-, Besonnungs- und Belüftungsverhältnisse nachhaltig beeinträchtige, ohne in diesem durch Lärm- und Abgasbelastigungen ohnehin stark betroffenen Citybereich einen Ausgleich durch Parkanlagen und Kinderspielplätze zu schaffen, wie er zum Beispiel in den Außenbezirken gegeben sei.

Eine Schließung derartiger Lücken in der Randbebauung unter dem Gesichtspunkt der Schaffung einer repräsentativen Fassadenarchitektur für die Bundesallee sei nicht einzusehen. Die unter städtebaulichen Aspekten zum Nachteil der betroffenen Bürger getroffene kommunalpolitische Entscheidung könne daher nicht hingenommen werden.

Die Bedenken und Anregungen zu 2. und zu 3. konnten nach Prüfung der Argumente der Einsprechenden und nach Abwägung der unterschiedlichen privaten Interessenlagen an der Erhaltung des bisherigen Zustandes auf dem Grundstück Meierottostraße 8-9 beziehungsweise den vom Eigentümer verfolgten Bauabsichten und des öffentlichen Interesses an einer den städtebaulichen Vorstellungen gerechtwerdenden Bebauung der Grundstücke in dieser im Stadtbild hervortretenden Lage keine Berücksichtigung finden.

Unzumutbare Auswirkungen auf den Wohnwert und die Wohnverhältnisse, wie sie durch die vorhandene Bebauung des Grundstücks Pariser Straße 4 selbst bereits bestehen, ergeben sich durch eine Neubebauung des Grundstücks Meierottostraße 8-9 für die Mieter des Hauses Pariser Straße 4 nicht.

Der Bebauungsplan wurde, wie unter I. Veranlassung des Planes bereits erläutert, unter anderem aufgestellt, um die im Jahre 1961 durch Festsetzung einer Straßenbegrenzungslinie ausgesonderte, bisher und auch künftig nicht benötigte Aufweitung der Straßenverkehrsfläche im Bereich des Grundstücks Meierottostraße 8-9 aufzuheben, die Fläche in das im Kerngebiet gelegene Grundstück einzubeziehen und für diesen Teil des Baublocks in Entwicklung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes Festsetzungen zu treffen, die auch unter Berücksichtigung der noch gegebenen Bebauungsmöglichkeit und des Charakters des Gebietes eine den städtebaulichen Vorstellungen entsprechende und gegenüber den bisherigen

Festsetzungen für die Gesamtsituation im Baublock verbesserte Bebauung und Nutzung dieses Grundstücks ermöglichen. Es trifft daher nicht zu, daß der Bebauungsplan aufgestellt wurde, um auf diesem Grundstück eine hochgeschossige, wie auch immer geartete bauliche Nutzung zu ermöglichen.

Die nach der vorhandenen städtebaulichen Situation vorgegebene mögliche bauliche Nutzung des Grundstücks schließt im Hinblick auf die bauordnungsrechtlichen Abstandsvorschriften und die Bebauungstiefenregelung eine unzumutbare Beeinträchtigung angrenzender Grundstücke und für deren Bebauung aus, und zwar auch dann, wenn die Bebauung auf dem Grundstück sechsgeschossig und um ein Geschoß höher sein sollte als die Bebauung auf angrenzenden Grundstücken.

Das Grundstück Pariser Straße 4 gehört jedoch nicht zu den angrenzenden Grundstücken. Das Grundstück Meierottostraße 8-9 liegt ostnordostwärts von der rückwärtigen Brandwand des ostwärtigen Seitenflügels des Grundstücks Pariser Straße 4. Dieser Seitenflügel ist verdeckt durch den angebauten westlichen Seitenflügel des Grundstücks Pariser Straße 3. Eine sechsgeschossige Bebauung auf dem Grundstück Meierottostraße 8-9 würde mit ihrer äußersten westlichen Gebäudeecke einen diagonalen Abstand von mehr als 30 m von der Mitte der rückwärtigen Grenze des Grundstücks Pariser Straße 4 einhalten. Nur vom rückwärtigen Teil des westlichen Seitenflügels wäre dieser im Mittel etwa 40 m entfernte Teil eines Neubaus zu sehen.

Ein Einfluß auf die Belichtungs-, Besonnungs- und Belüftungsverhältnisse der auf dem Grundstück Pariser Straße 4 vorhandenen Wohnbebauung durch eine Neubebauung des Grundstücks Meierottostraße 8-9 kann somit nicht erkannt werden. Der Charakter der vorhandenen Altbauung wird in seiner Eigenart durch eine Neubebauung weder verfestigt noch in irgendeiner Weise nachteilig verändert, zumal gefordert werden kann, daß die Neubebauung mit Rücksicht auf die vorhandene Bebauung auf dem Grundstück Meierottostraße 7 nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften hierzu einen Grenzabstand entsprechend ihrer Geschößzahl einhalten muß.

Auch bei besonderer Würdigung der privaten Interessen der Einsprechenden im Rahmen der Abwägung ergab sich keine die Entscheidung ändernde Beurteilung der Sachlage. Mit der Vorverlegung der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze in die Flucht der Meierottostraße im Bereich des Grundstücks Meierottostraße 8-9 wird eine das Ortsbild verbessernde städtebauliche Situation und für den Blockinnenraum eine – soweit

sie wegen der Hinterhausbebauung bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt wirksam werden kann – günstigere Freiflächenlösung geschaffen. Die Bedenken und Anregungen sind daher als nicht gerechtfertigt anzusehen und mußten aus den vorgenannten Gründen unberücksichtigt bleiben.

Eine als Ergebnis der inzwischen konkretisierten Projektplanung erfolgte Entwurfsüberarbeitung für die Bebauung des Grundstücks Meierottostraße 8-9 erforderte eine geringfügige Änderung der Führung der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze im Bereich dieses Grundstücks. Sie konnte – nach nochmaliger Anhörung und mit Einverständnis der zuständigen Träger öffentlicher Belange – ebenso wie die auf Grund inzwischen geänderter Vorschriften notwendige Anpassung der Planergänzungsbestimmungen, der von der Eigentümerin der Grundstücke im Geltungsbereich – soweit sie davon betroffen war – nach Anhörung zugestimmt wurde, ohne eine nochmalige Auslegung des Bebauungsplanes vorgenommen werden, da sie weder die Grundzüge der Planung noch nachbarliche Interessen berührten und sonstige öffentliche Belange den Änderungen nicht entgegenstanden. Der Bebauungsplan mit Deckblatt vom 4. Januar 1978 wurde durch ein zweites Deckblatt entsprechend geändert.

### B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617 / GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281 / GVBl. S. 2780), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763 / GVBl. S. 2083);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884).

### C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:  
Keine.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:  
Keine.

Berlin, den 31. Oktober 1978

Der Senat von Berlin

Stobbe  
Reg. Bürgermeister

Ristock  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen